



Reglement

Über die Gebühren bei kirchlichen Trauungen, Bestattungen und Kirchlicher Unterweisung von Personen, die der Reformierten Landeskirche nicht angehören oder nicht angehört haben.

Art. 1 Grundsatz

1 Aus seelsorgerlichen Gründen kann die zuständige Pfarrerin oder der zuständige Pfarrer Ehepaare trauen, die nicht der Reformierten Landeskirche angehören, oder kirchliche Bestattungen von Personen übernehmen, die zum Zeitpunkt ihres Ablebens der Reformierten Landeskirche nicht angehört haben.

2 In diesen Fällen haben die Eheleute, bzw. bei einer kirchlichen Bestattung, die um die Amtshandlung ersuchenden Personen, grundsätzlich Gebühren zu entrichten.

3 Eltern, deren Kinder in der KUW unterrichtet werden und nicht der Reformierten Landeskirche angehören, haben grundsätzlich Gebühren zu entrichten.

Art. 2 Geltungsbereich

1 Dieses Reglement legt die Gebühren der Kirchgemeinde Wynau fest.

- a)** bei kirchlichen Trauungen von Eheleuten, die beide nicht der Reformierten Landeskirche angehören und
- b)** bei kirchlichen Bestattungen von Personen, die im Zeitpunkt des Todes der Reformierten Landeskirche nicht angehört haben.
- c)** bei kirchlicher Unterweisung von Kindern, deren Eltern der Reformierten Landeskirche nicht angehören.

2 Die Gebühren für Eheleute, die in einer anderen Kirchgemeinde wohnen und von denen mindestens ein Teil reformiert ist, sowie bei kirchlichen Bestattungen, wenn die verstorbene Person in einer anderen Kirchgemeinde gewohnt hat und reformiert gewesen ist, sind im Anhang 2 dieses Reglementes geregelt.

3 Für reformierte Personen welche der reformierten Kirche angehören und ihren letzten Wohnsitz in einem Altersheim oder einer Alterswohnung hatten werden keine Gebühren erhoben wenn sie vorher in Wynau wohnhaft waren.

Art. 3 Höhe der Gebühren

Die Gebührenhöhe wird im Anhang 1 punktuell aufgelistet.

Art. 4 Härtefall

1 Auf Gesuch des Gebührenpflichtigen kann der Kirchgemeinderat im Einzelfall von der Gebührenerhebung ganz oder teilweise absehen, wenn die gebührenpflichtige Person nachweist, dass die Bezahlung für sie eine unverhältnismässige finanzielle Belastung bedeuten würde.

2 Als Härtefall kann auch der Umstand gewertet werden, dass bei einer kirchlichen Bestattung die Hinterbliebenen der reformierten Kirche angehören.

Art 5 Rechnungsstellung

1 Die zuständige Stelle der Kirchgemeinde stellt Rechnung. Die Rechnung ist innert 30 Tagen zahlbar.

2 Wird eine Rechnung bestritten oder nicht bezahlt, verfügt die Kirchgemeinde den geschuldeten Betrag nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

3 Die Gebühren sind in der Laufenden Rechnung der Kirchgemeinde als Ertrag zu verbuchen.

Art. 6 Inkrafttreten und Anpassung

1 Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2008 in Kraft.

2 Der Kirchgemeinderat kann die Gebühren der Preisentwicklung anpassen.

Die Kirchgemeindeversammlung vom 25. November 2007 hat dieses Reglement und die Anhänge 1 und 2 angenommen.

Der Präsident

Die Sekretärin

Helmut Barner

Susanne Hubacher

Anhang 2

Gebühren für kirchliche Trauungen und Bestattungen von auswärtigen Personen, die der Reformierten Landeskirche angehören.

Gebühren für die Einwohner von Wynau welche einer anderen Landeskirche oder einer anerkannten Freikirche angehören.

Art. 1 Höhe der Gebühren

1 Die Gebühren werden punktuell aus folgenden Kostenstellen erhoben

- | | |
|---|------------|
| - Stellvertretungskosten Pfarramt | Fr. 500.— |
| - Organistenbesoldung,- Sigristenbesoldung und Benützung des Kirchengebäudes pauschal | Fr. 370.-- |

2 Zusätzlich zur Gebühr werden Auslagen für Spesen oder weitergehende musikalische Begleitung im Gottesdienst in Rechnung gestellt.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Reglementes für Personen, die der Reformierten Landeskirche nicht angehören oder nicht angehört haben.

Brautpaare, deren Eltern in Wynau wohnhaft sind und die der reformierten Landeskirche angehören haben keine Gebühr zu entrichten.

Der Präsident

Die Sekretärin

Helmut Barner

Susanne Hubacher

Anhang 1

Gebühren für kirchliche Trauungen, Bestattungen und kirchlicher Unterweisung von Personen die der Reformierten Landeskirche nicht angehören.

Art. 1 Höhe der Gebühren

1 Die Gebühren werden punktuell aus folgenden Kostenstellen erhoben:

| | |
|---|-----------|
| - Stellvertretungskosten Pfarramt | Fr. 500.— |
| - Pauschalisierte Eigenleistungen der Kirchgemeinde infolge | |
| - Organistenbesoldung | Fr. 180.— |
| - Sigristenbesoldung im Umfang von 3 Stunden | Fr. 180.— |
| - Benützung der Kirche im Umfang von 3 Stunden | Fr. 180.— |
| - Sekretariatskosten | Fr. 100.— |

2 Gebühren für die kirchliche Unterweisung pro Schuljahr und Kind Fr. 150.—
Die Kosten für das Konfirmandenlager sind durch die Eltern zu bezahlen.

3 Zusätzlich zur Gebühr werden Auslagen für Spesen oder weitergehende musikalische Begleitung im Gottesdienst in Rechnung gestellt.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Reglementes für Personen, die der Reformierten Landeskirche nicht angehören oder nicht angehört haben.

Der Präsident

Die Sekretärin

Helmut Barner

Susanne Hubacher